

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 24. März 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum: 05.04.2011
Geschäftszeichen: I 24-1.21.6-29/11

Zulassungsnummer:
Z-21.6-1764

Antragsteller:
**BETOMAX Kunststoff- und
Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG**
Dyckhofstraße 1
41460 Neuss

Geltungsdauer
vom: **5. April 2011**
bis: **31. März 2014**

Zulassungsgegenstand:
**BETOMAX-Kobold B15 und BETOMAX-Edelstahl-Kobold M16
zur Verankerung von Gesimskonsolen für Kappenschalungen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.6-1764 vom 24. März 2009.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-21.6-1764

Seite 2 von 4 | 5. April 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Gerüstverankerung BETOMAX-Kobold B15, nachfolgend "Gerüstverankerung" genannt, besteht aus einem Gusstahlelement mit rechteckiger Ankerplatte und einem Schaft, der mit einem Grob-Innengewinde $\varnothing 15$ versehen ist, sowie einer Distanzhülse (Adapter) aus Kunststoff oder Faserbeton mit einem dazugehörigen Nagelfuß (Befestigungsständer) aus Kunststoff und einem Ankerstabstahl Betomax15 mit Tellerflügelmutter $\varnothing 70$ mm oder Sechskantmutter.

Die Gerüstverankerung BETOMAX-Edelstahl-Kobold M16, nachfolgend "Gerüstverankerung" genannt, besteht aus einem zusammen geschweißten Ankerelement aus nicht-rostendem Stahl aus einer rechteckiger Ankerplatte und einem Schaft, der mit einem Innengewinde M 16 versehen ist, sowie einer angeklebten Distanzhülse aus Faserbeton mit einem dazugehörigen Nagelfuß (Befestigungsständer) aus Kunststoff, einem Ankerstabstahl Betomax15/M16 an dessen einem Ende ein M16-Gewinde aufgerollt ist und einer Tellerflügelmutter $\varnothing 70$ mm oder Sechskantmutter.

Auf der Anlage 1 ist die Gerüstverankerung im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Gerüstverankerung darf als Auflager für Gesimskonsolen für Kappenschalungen im Brückenbau unter vorwiegend ruhender Belastung [Eigenlast, Verkehrslast, Wind, Kran-aufsetzlast (Stoßlast)] verwendet werden.

Das Konsolgerüst (bestehend aus mindestens zwei Gesimskonsolen und mindestens einer Konsolbelagfläche) wird dabei an zwei Befestigungsstellen mit dem Ankerstabstahl Betomax15 und einer Tellerflügelmutter oder einer Sechskantmutter festgeschraubt. Eine Befestigungsstelle besteht aus jeweils einer Gerüstverankerung.

Das Konsolgerüst ist nicht Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Gerüstverankerung wird während der Erstellung eines Betonierabschnittes in die Schalung des Brückenüberbaus eingebaut und einbetoniert und dient als Auflager für jeweils eine Gesimskonsolle für die Arbeiten an der später zu erstellenden Brücken-Kappe.

Jede Befestigungsstelle mit einem BETOMAX-Kobold B15 darf nur einmalig verwendet werden.

Befestigungsstellen mit einem BETOMAX-Edelstahl-Kobold M16 dürfen wiederholt verwendet werden.

Die Gerüstverankerung darf in gerissenem und ungerissenem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" einbetoniert werden.

Der Beton muss zum Zeitpunkt des Festschraubens der Gesimskonsolen mindestens die Druckfestigkeit eines Betons mit der Festigkeitsklasse C20/25 aufweisen.



**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-21.6-1764

Seite 4 von 4 | 5. April 2011

Die Gerüstverankerung darf unter Verwendung einer Aufhängebewehrung auch in mindestens 10 cm dicke Fertigteilplatten gleicher Festigkeitsklasse eingebaut werden, deren Dicke auf der Baustelle durch das Aufbringen einer Ortbetonschicht auf die Mindestplattendicke ergänzt wird. Die Gerüstverankerung darf dabei bereits ohne die aufgetragene Ortbetonschicht belastet werden.

Der Abschnitt 3.2.5 erhält folgende neue Fassung:**3.2.5 Querlast mit Hebelarm**

Bei Querlast mit Hebelarm gilt:

$$V_{Rk,s} = M_{Rk,s} / l \quad (3.6)$$

l = Hebelarm (Abstand zwischen einwirkender Querlast bis 7,5 mm unter der Betonoberfläche)

$M_{Rk,s}$ = charakteristischer Widerstand bei Biegebeanspruchung

$$= M_{Rk,s}^0 \cdot [1 - N_{Sd} / (N_{Rk,s} / \gamma_{Ms})] \quad (3.7)$$

$M_{Rk,s}^0$ = charakteristischer Widerstand des Ankerstabstahles bei Biegebeanspruchung, gemäß Anlage 7, Tabelle 4, bzw. Anlage 8, Tabelle 7,.

Der 8. Absatz in Abschnitt 4.2 erhält folgende neue Fassung:

Nach dem Ausschalen wird der Ankerstabstahl gemäß Bild 2, 4 oder 6 (vgl. Anlagen 1 bis 3) bis zu seiner Markierung vollständig in das Gussteil eingedreht und mit einem Stiftschlüssel festgezogen. Anschließend kann mit der Tellerflügelmutter bzw. Sechskantmutter eine Gesimskonsolle festgeschraubt werden.

Andreas Kummerow
Referatsleiter